



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-583262/2023-14

Graz, am 19.02.2024

Ggst.: siehe Verteiler, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900  
Mastflügelplätzen, B & M Winter KG, Straß in Steiermark,  
UVP-Feststellungsverfahren, UVP-Feststellungsbescheid

**B & M Winter KG  
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastflügelplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Dezember 2023 der B & M Winter KG mit dem Sitz in Straß in Steiermark (FN 548752 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der B & M Winter KG „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die B & M Winter KG mit dem Sitz in Straß in Steiermark (FN 548752 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 86,80

**Gesamtsumme:** € **100,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 20. Dezember 2023  
10 x € 3,90 € 39,00 für die Beilagen 1 bis 7

**Gesamtsumme:** € **53,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 20. Dezember 2023 hat die B & M Winter KG mit dem Sitz in Straß in Steiermark (FN 548752 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz), vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der B & M Winter KG „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Einreichplan (Beilage 1)
- Baubeschreibung (Beilage 2)
- Betriebsbeschreibung (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung (Beilage 4)
- Datenblatt Ventilator (Beilage 5)
- Projektverbesserung (Beilage 6)
- Feststellungsantrag (Beilage 7)

**II.** Am 21. Dezember 2023 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1/74, KG 66221 Oberschwarza, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) gelegen ist.*

*Erwähnt sei, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.*

*Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.*

*Ergänzend wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1/74, KG 66221 Oberschwarza, weder in einem Beobachtungsgebiet noch einem voraussichtlichen Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959 liegt.“*

**III.** Die Baubehörde teilte am 22. Dezember 2023 in Beantwortung der Anfrage vom 21. Dezember 2023 mit, dass keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (“Siedlungsgebiete“) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 betroffen sind und übermittelte eine Aufstellung über die landwirtschaftlichen Betriebe samt legalisiertem Tierbestand im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben.

Mit der Eingabe vom 29. Dezember 2023 wurden die Angaben um die Rinderplätze ergänzt.

**IV.** Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

3. Sofern es Betriebe gibt, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen und sofern diese Betriebe gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:  
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft) zu rechnen?

V. Am 19. Jänner 2024 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

**„I. Auftrag und Fragestellung**

.....

*Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:*

- *Einreichplan (Beilage 1)*
- *Baubeschreibung (Beilage 2)*
- *Betriebsbeschreibung (Beilage 3)*
- *Lüftungsbeschreibung (Beilage 4)*
- *Datenblatt Ventilator (Beilage 5)*
- *Projektverbesserung (Beilage 6)*

*Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*

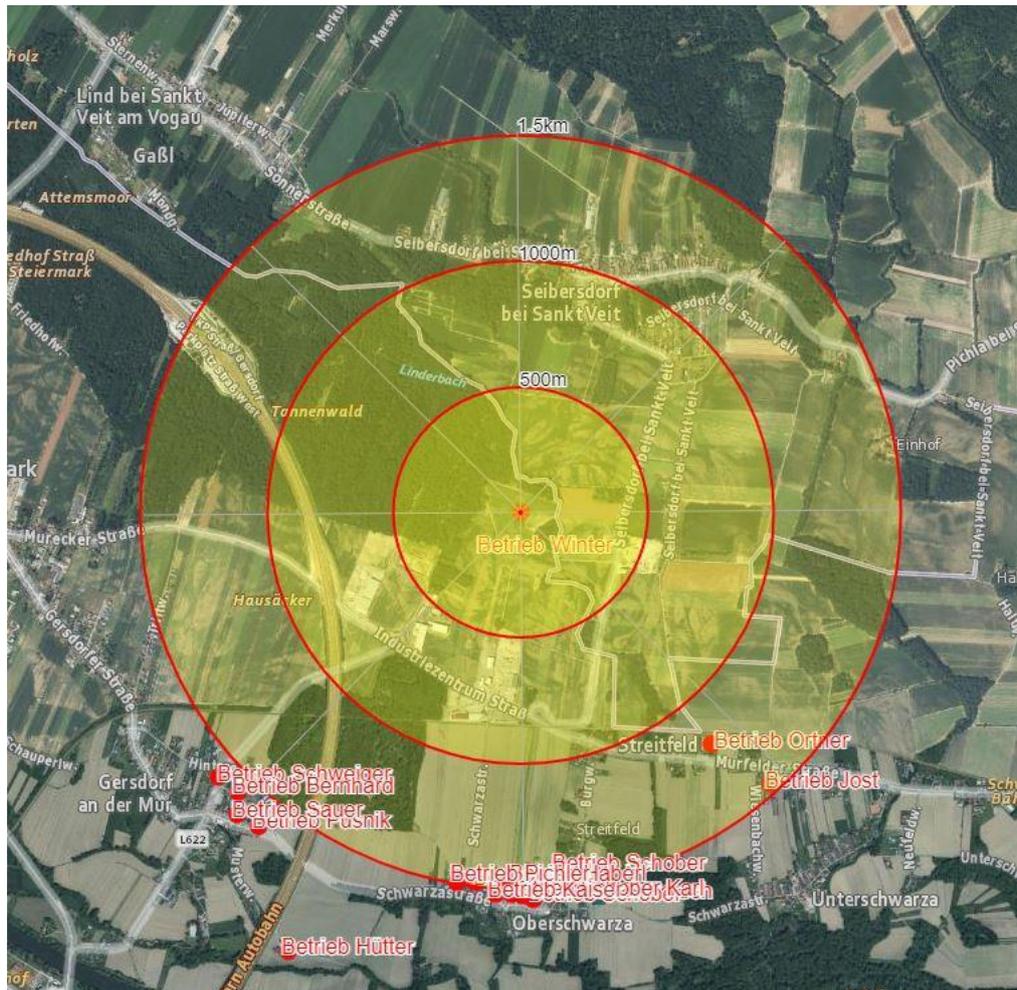
*Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:*

- *14 Ventilatoren, 0,75 m über First, Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s*  
 *$L_p = 50 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB (Anpassungswert)}$*   
 ***$L_{w1} \text{ Ventilator} = 79,8 \text{ dB}$***   
 ***$L_{w14} \text{ Ventilatoren} = 91,3 \text{ dB}$***

*Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von  $L_w = 91,3 \text{ dB}$ .*

*Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftströmung ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.*

Lage des Projektes und benachbarter Betriebe lt. Unterlagen der Marktgemeinde Straß in der Steiermark:



### 3. Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

- Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

- Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt:

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und auch mit dem

Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

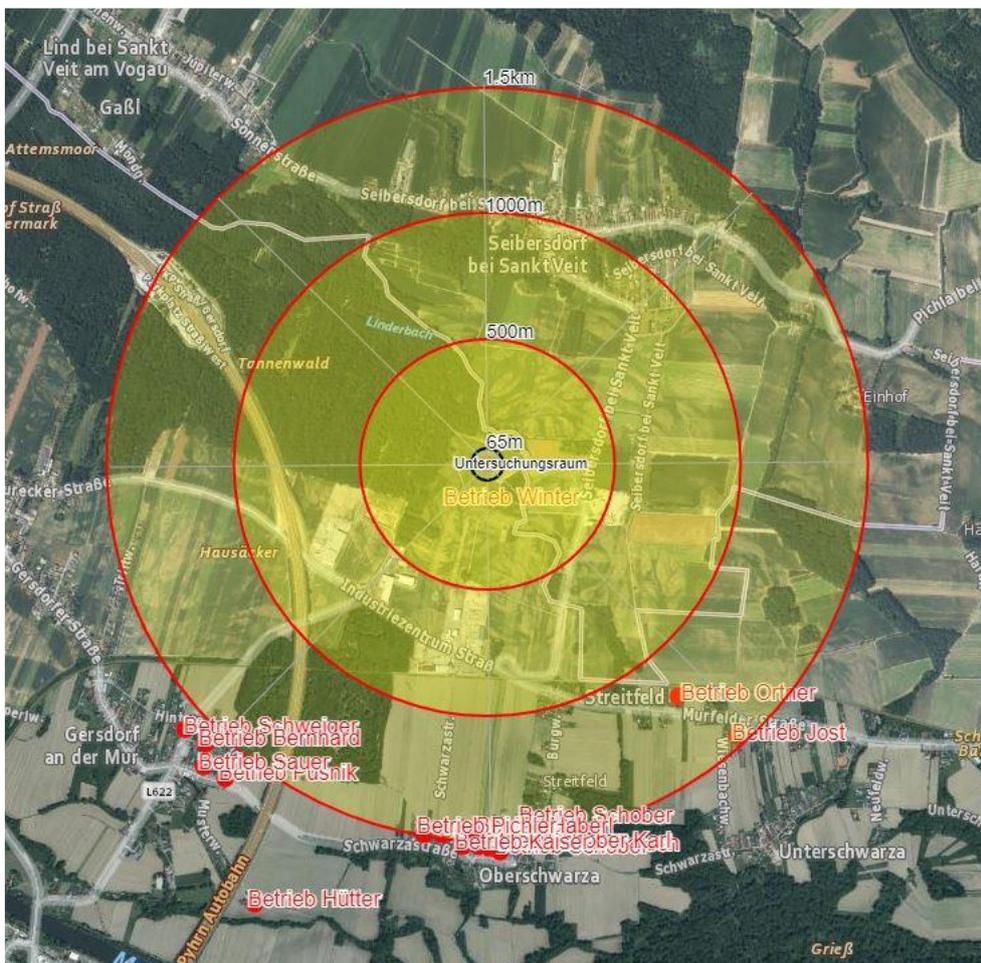
Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von  $L_w = 79,3$  dB für die Mittelluftstrahlrate der Lüfter im Abstand von rund 65 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß Iso 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Da der nächste Betrieb rund 1230 m vom geplanten Projekt entfernt ist, liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

Lageplan mit Untersuchungsbereich:



- Sofern es Betriebe gibt, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und sofern diese Betriebe gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft) zu rechnen?

*Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“*

**VI.** Am 26. Jänner 2024 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

## **1 Auftrag und Fragestellung**

.....

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Emissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 13. Februar 2023 (Eingang: 13. Februar 2023), UVP-Feststellungsverfahren B & M Winter KG, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Straß in Steiermark samt Beilagen (1-5):*
  - *Einreichplan WINTER vom 12. Juli 2022, Plan Nr. 01, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 1)*
  - *Baubeschreibung zur B & M Winter KG vom 22. Juli 2022 (Beilage 2)*
  - *Betriebsbeschreibung zur B & M Winter KG vom 17. Juli 2022, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 3)*
  - *Lüftungsbeschreibung zur B & M Winter KG vom 12. Juli 2022, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 4)*
  - *Datenblatt Ventilator, Firma Prüllage (Beilage 5)*
  - *Anfragebeantwortung betreffend UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN B&M WINTER KG, NEUBAU EINES STALLGEBÄUDES MIT 39.900 MASTGEFLÜGELPLÄTZEN, SCHREIBEN / MAIL DER STMK. LR – ABT. 13 vom 4. Oktober 2022, erstellt von DI Andreas Krasser am 30. Oktober 2022*
  - *Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 1.0 –Endbeschluss von der Marktgemeinde Straß in der Steiermark im Maßstab 1:500 für die KG Gersdorf, KG Oberschwarza und KG Unterschwarza*
  - *Aktenvermerk betreffend die baupolizeiliche Überprüfung auf der Liegenschaft Winter (ehem. Holler) zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes im Sinne des Stmk. BauG § 40 (1) auf dem Gst. Nr.: 137, KG Oberschwarza*
  - *Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 27. September 2022 durch die B & M Winter KG für das Vorhaben ‚Neubau eines besonders tierfreundlichen Masthühnerstalles mit 39.900 Tieren‘*
  - *Aufstellung der Betriebe mit Tierzahlen in der Marktgemeinde Straß in der Steiermark, Excel-Datei vom 13. Februar*
  - *Übersicht der Betriebe in St. Veit in der Südsteiermark, PDF-Dokument vom 24. Jänner 2023*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 8. März 2023 (Eingang: 9. März 2023), UVP-Feststellungsverfahren B & M Winter KG, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Straß in Steiermark, Nachreichung von Unterlagen der Baubehörde für die betreffenden Betriebe in der KG Oberschwarza und Unterschwarza*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 8. Mai 2023 (Eingang: 8. Mai 2023), UVP-Feststellungsverfahren B & M Winter KG, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Straß in Steiermark, Rücknahme des UVP-Feststellungsantrages mit dem Schreiben von RA Schachinger (5. Mai 2023) für das verfahrensgegenständliche Vorhaben*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 29. Dezember 2023 (Eingang: 8. Jänner 2024), UVP-Feststellungsverfahren B & M Winter KG, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, Straß in Steiermark samt Beilagen (1-6):*

- Einreichplan WINTER vom 12. Juli 2022, Plan Nr. 01, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 1)
- Baubeschreibung zur B & M Winter KG vom 22. Juli 2022 (Beilage 2)
- Betriebsbeschreibung zur B & M Winter KG vom 17. Juli 2022, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung zur B & M Winter KG vom 12. Juli 2022, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 4)
- Datenblatt Ventilator, Firma Prüllage (Beilage 5)
- Projektverbesserung, erstellt von der LORBER & PARTNER GmbH, Gabersdorf 69, 8424 (Beilage 6)
- UVP-Feststellungsantrag der Antragstellerein vertreten durch RA Schachinger vom 20. Dezember 2023
- Anfragebeantwortung betreffend UVP-FESTSTELLUNGSVERFAHREN B&M WINTER KG, NEUBAU EINES STALLGEBÄUDES MIT 39.900 MASTGEFLÜGELPLÄTZEN, SCHREIBEN / MAIL DER STMK. LR – ABT. 13 vom 4. Oktober 2022, erstellt von DI Andreas Krasser am 30. Oktober 2022
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 1.0 –Endbeschluss von der Marktgemeinde Straß in der Steiermark im Maßstab 1:500 für die KG Gersdorf, KG Oberschwarza und KG Unterschwarza
- Aktenvermerk betreffend die baupolizeiliche Überprüfung auf der Liegenschaft Winter (ehem. Holler) zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes im Sinne des Stmk. BauG § 40 (1) auf dem Gst. Nr.: 137, KG Oberschwarza
- Niederschriften der Gemeinde Murfeld zur Überprüfung rechtmäßiger Bestände zu den Betrieben:
  - o Pichler Rosa, Gst. Nr.: .1, 109/1, 136/1
  - o Kaiser Franz, Gst. Nr.: .5/1, 149/3
  - o Haberl Maria, Gst. Nr.: .8/1, .8/2, .9, 150/3
  - o Schober Karl, Gst. Nr.: .10, 151/1, 151/2
  - o Haas Herbert, Gst. Nr.: .15, 165
  - o Holler Josef, Gst. Nr.: .2/1, .2/2, 135/2, 137, 138/2
- Aufstellung der Betriebe mit Tierzahlen in der Marktgemeinde Straß in der Steiermark, Excel-Datei vom 13. Februar
- Übersicht der Betriebe in St. Veit in der Südsteiermark, PDF-Dokument vom 24. Jänner 2023

## 2.2 Tierzahlen und Emissionen

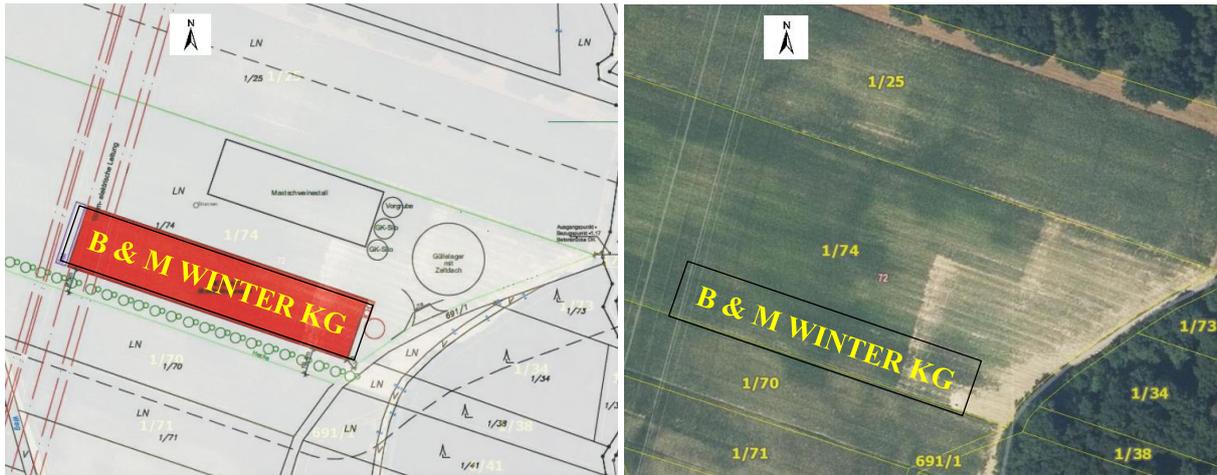
Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Emissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

In der Ausbreitungsrechnung wird von zeitlich konstanten Geruchs- bzw. Schadstofffrachten ausgegangen. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei einigen Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden entsprechend berücksichtigt. Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben der B & M Winter KG, wird für den Hühnermaststall eine Mastdauer von durchschnittlich ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,5 Umtrieben pro Jahr ausgegangen. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 28.000 Tieren. Die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges wird in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt.

Für das nördlich anschließende Vorhaben HOLLER mit einem geplanten Schweinemaststall mit insgesamt 1.250 Mastschweinen wird von einer kontinuierlichen Freisetzung der Geruchs- und Luftschadstoffemissionen mittels Zwangsentlüftung über eine DLG-geprüfte Abluftreinigungsanlage (DLG Prüfbericht 6224) gemäß den Einreichunterlagen und dem damaligen UV-Feststellungsverfahren (GZ: A15-20.01-136/2011) ausgegangen. Der Abscheidegrad für Feinstaub und Ammoniak wird gemäß übernommen. Die Vorgabe für Geruch (Grenzwert von 300 GE/m<sup>3</sup> im Reingas – kein Rohgasgeruch) wurde im Rahmen der Anlagenprüfung eingehalten und wird zur Berechnung der Geruchsfracht getrennt für Sommer- und Winterhalbjahr angewendet.

### 2.2.1 Vorhaben B & M Winter KG (Gst. Nr. 1/74) – Planfall

Abbildung 1: Lage des geplanten Stalles der Antragstellerin B & M Winter KG – Planfall



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsformen Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung, Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung, Bodenheizung, Zulufkühlung und eine stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88%TM) berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem überdachten Auslaufbereich auf der südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,7 (Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,9 (Zulufkühlung)

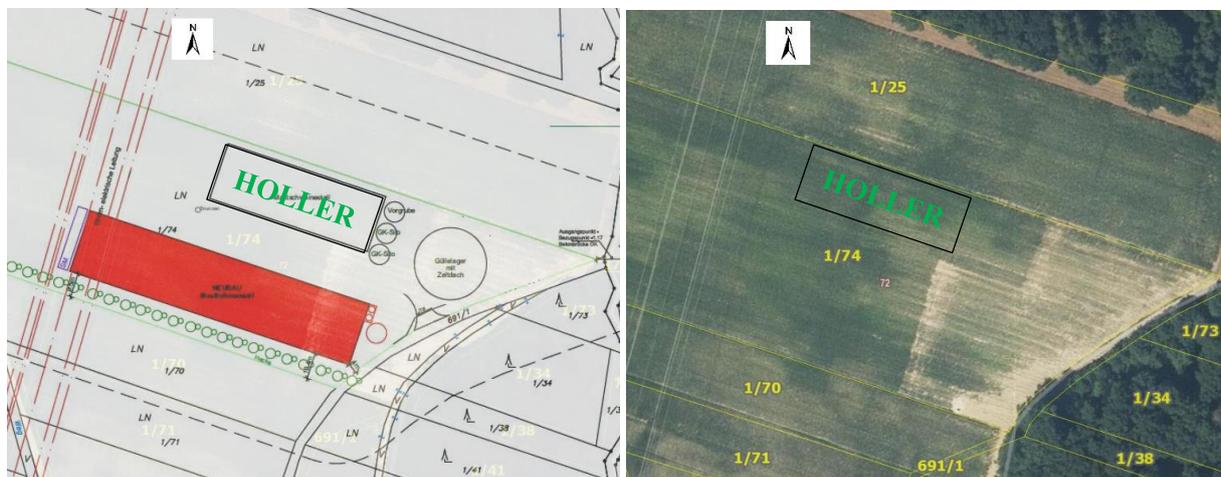
Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt B & M WINTER KG (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 4,4 MioGE/h. In Tabelle 1 ist die mittlere Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn sowie die mittlere Schadstofffracht für NH<sub>3</sub> und PM<sub>10</sub> im Detail angeführt.

**Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH<sub>3</sub> und PM<sub>10</sub> für das Einreichprojekt B & M WINTER KG in MioGE/h bzw. kg/a**

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH <sub>3</sub> [kg/a]	PM <sub>10</sub> [kg/a]
<b>B &amp; M WINTER KG</b>	Neubau-Hühnermaststall	Masthuhn;	29720;	stark stickstoffreduzierte Fütterung; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung; Bodenheizung; Zuluftkühlung;	3,45	209	285
	Neubau-WiGa	Masthuhn;	10180;	Außenklima überdacht (Wintergarten); stark stickstoffreduzierte Fütterung; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung; Bodenheizung; Zuluftkühlung;	0,95	50	98
<b>Summe</b>					<b>4,40</b>	<b>259</b>	<b>383</b>

### 2.2.2 Schweinemaststall HOLLER (Gst. Nr. 1/74) – rechtskräftig genehmigtes Vorhaben

**Abbildung 2: Lage des geplanten Stalles HOLLER - rechtskräftig genehmigtes Vorhaben**



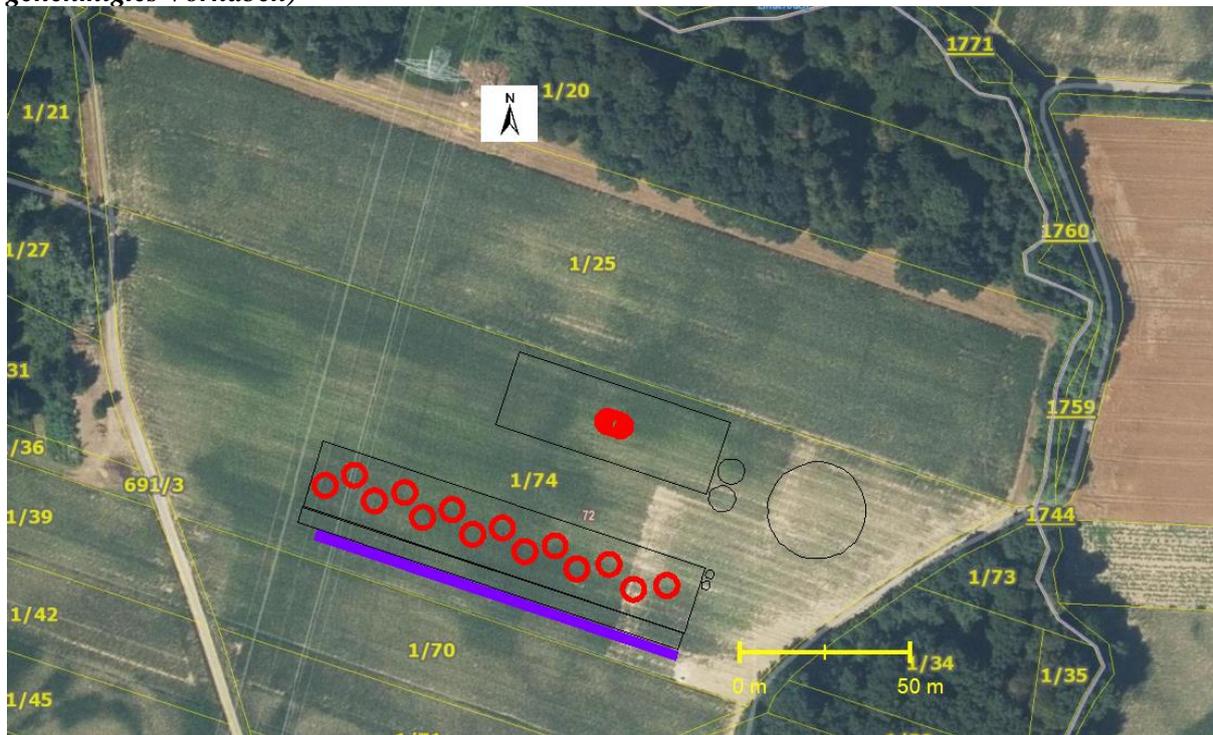
Bei der Emissionsberechnung für den Schweinemaststall HOLLER werden auf Basis der vorhandenen Unterlagen die Bewirtschaftungsformen Abluftreinigung; stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 17 % XP-88%TM) und Zuluftkühlung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Basierend auf diesen Grundlagen ist die mittlere Geruchsfracht (Grenzwert von 300 GE/m<sup>3</sup> im Reingas – kein Rohgasgeruch) sowie die mittlere Schadstofffracht für NH<sub>3</sub> und PM<sub>10</sub> im Detail in Tabelle 2 angeführt.

**Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH<sub>3</sub> und PM<sub>10</sub> für den Schweinemaststall HOLLER in MioGE/h bzw. kg/a**

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch h [MGE/h]	NH <sub>3</sub> [kg/a]	PM <sub>10</sub> [kg/a]
HOLLER	Maststall 1-5	Schweine- Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	1250	Abluftreinigung; stickstoffreduzierte Fütterung (Mastfutter max. 17% RP-88% TM); Zuluftkühlung;	<20 im Sommer <6,9 im Winter	582	30

### 2.3 Entlüftung

**Abbildung 3: Lage der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) für das Vorhaben B & M Winter KG (Planfall) und den Schweinemaststall HOLLER (rechtskräftig genehmigtes Vorhaben)**



**2.3.1 Vorhaben B & M Winter KG (Gst. Nr. 1/74) – Planfall**

<i>Quelle</i>	<i>Anzahl Entlüftun- gen</i>	<i>Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]</i>	<i>Abluftgeschwindi- gkeit [m/s]</i>
<i>Neubau- Hühnermasts- tall</i>	14	8,1 / 0,9-	3,0-8,0

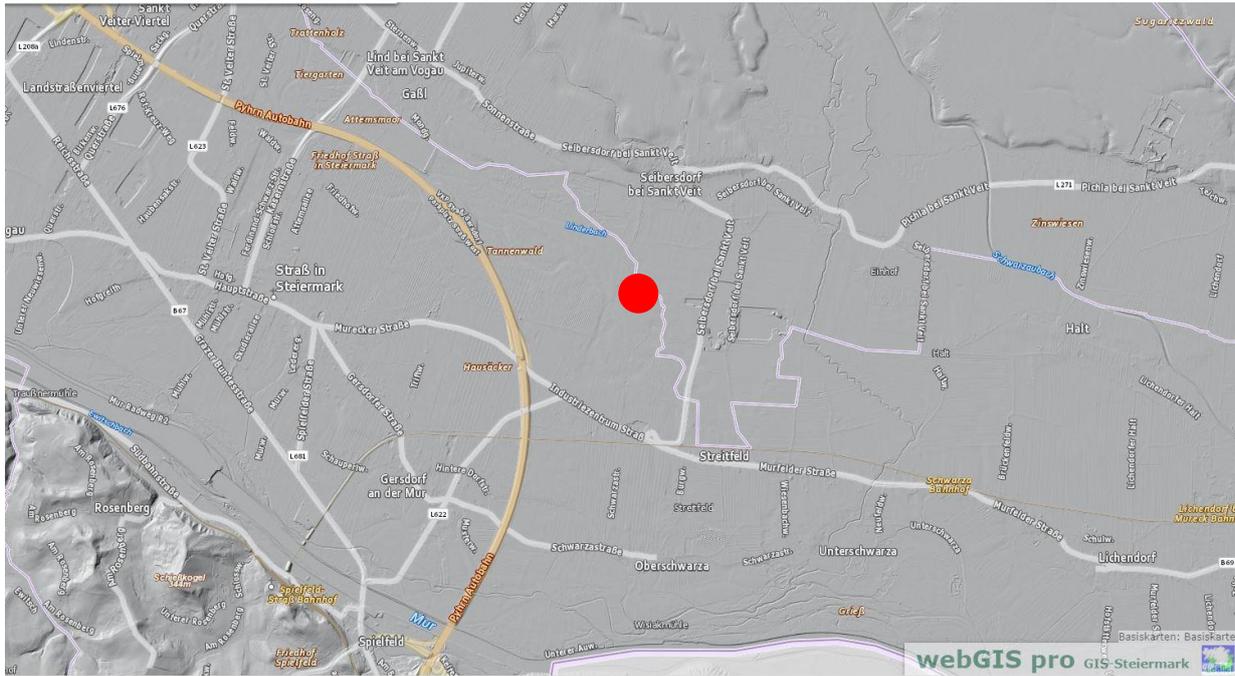
**2.3.2 Schweinemaststall HOLLER (Gst. Nr. 1/74) – rechtskräftig genehmigtes Vorhaben**

<i>Quelle</i>	<i>Anzahl Entlüftun- gen</i>	<i>Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]</i>	<i>Abluftgeschwindi- gkeit [m/s]</i>
<i>Schweinemast- stall 1-5</i>	4	8,9 / 0,9-	5,1

**2.4 Ausbreitungsbedingungen**

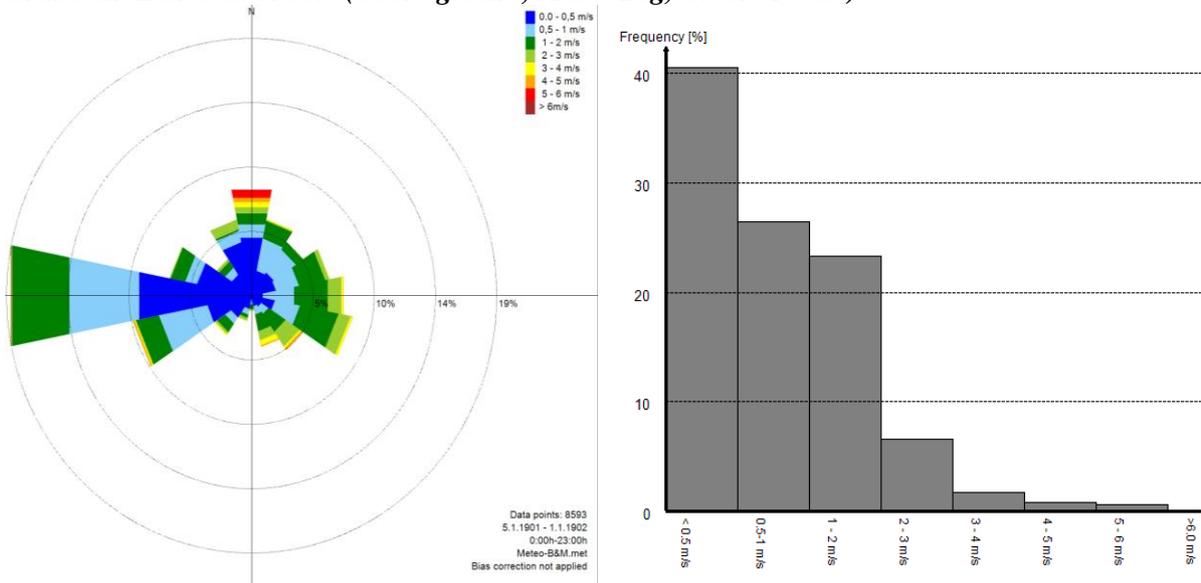
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Leibnitz mit der lokalen Windmessung in Seibersdorf mittels ‚Match-to-Observation‘ verwendet.

**Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (roter Punkt)**



Am Standort des Betriebes weist die Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte West-Ost Orientierung auf. Die jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 40 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts westliche Windrichtungen registriert, was den klassischen Vorstellungen eines Berg-Talwindsystems für diesen Standort entspricht.

**Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)**



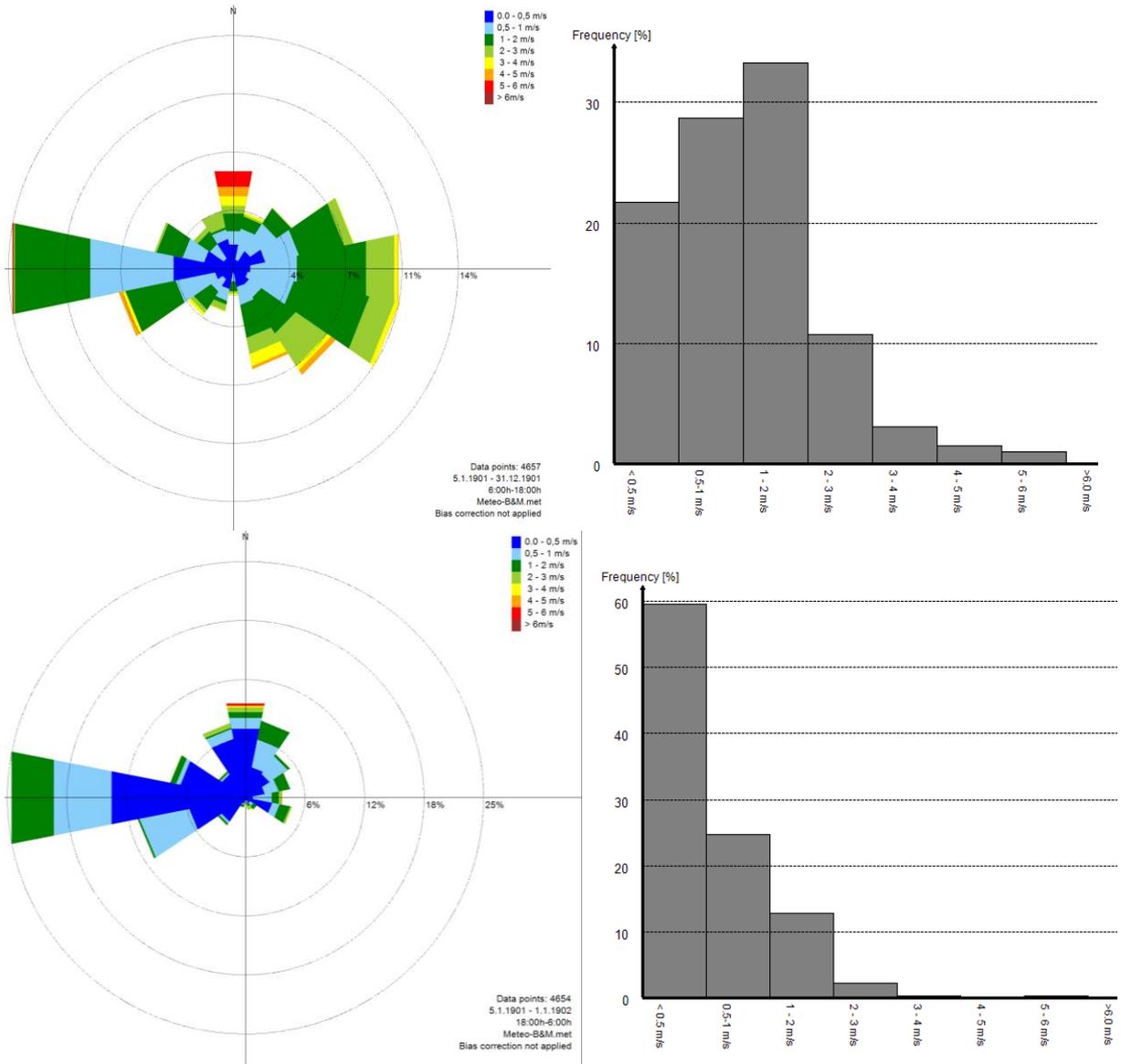
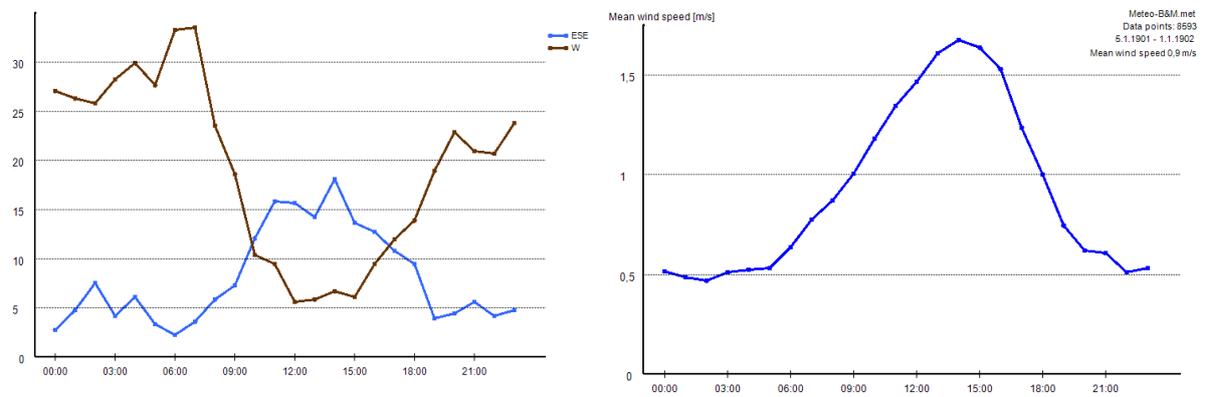
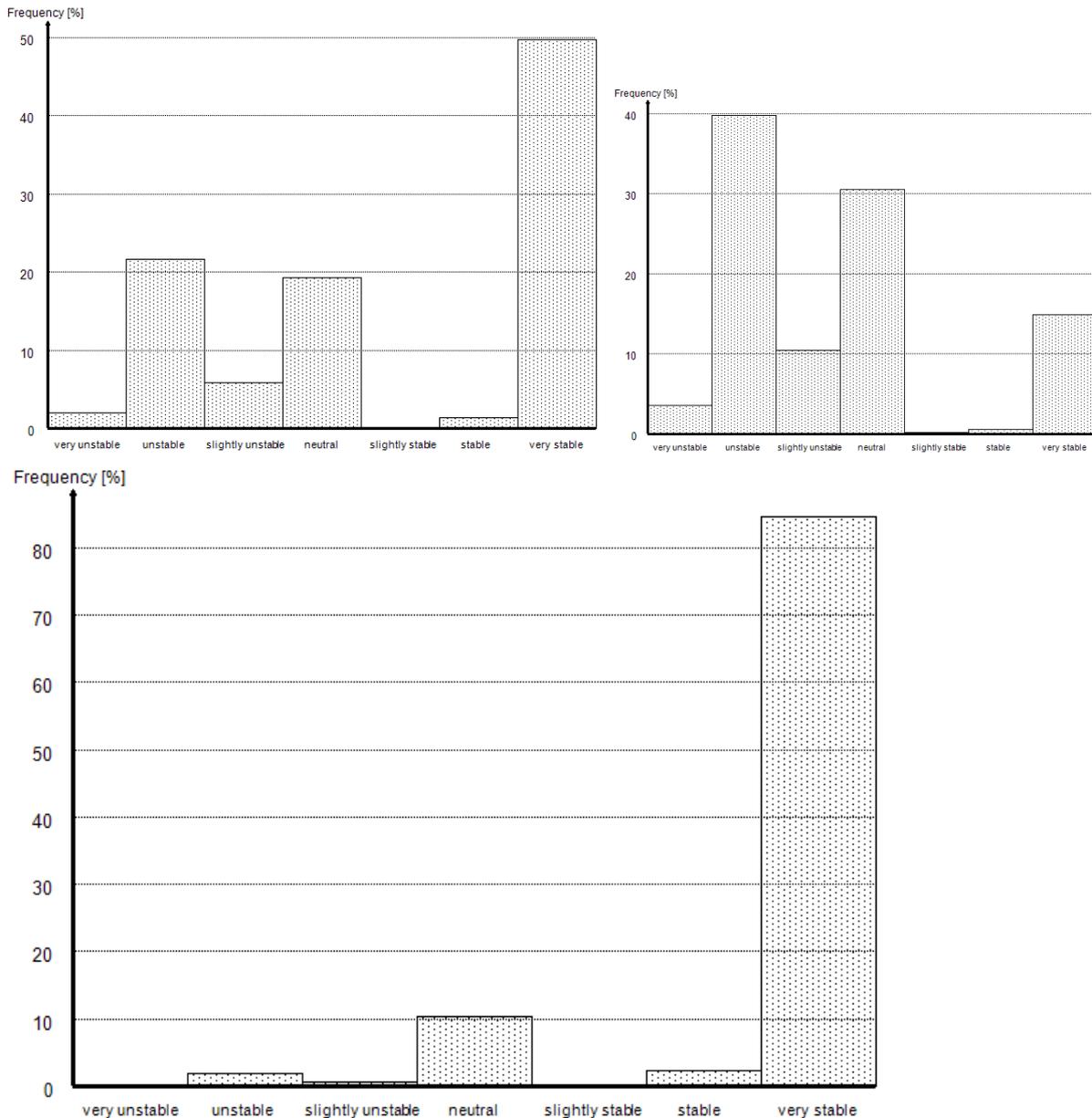


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort



**Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort**



## 2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

### 2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

### 2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

### 2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

### 2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

### 2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

#### Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

#### Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

**2.5.6 Geruchsmodellierung**

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

**2.6 Verwendete Modellparameter****Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

<b>Modellversion</b>	<b>GRAL-ST ROG 23.09</b>
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	1.764 m x 2.280 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
<b>GRAL - General</b>						
Dispersion time	3600	s				
Particles per sec.	200					
Surface roughness	0.200	m				
Latitude	47.00	deg				
Start with dispersion situation	1					
Result file compression	1					
<input checked="" type="checkbox"/> Keystroke when exiting GRAL						
<b>GRAL Buildings</b>						
<input type="radio"/> None						
<input type="radio"/> Diagnostic approach						
<input checked="" type="radio"/> Prognostic approach						
Sub domain factor	15					
<b>GRAL transient mode</b>						
<input type="checkbox"/> GRAL transient mode						
Cut-off conc. [ $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ]	0.0100					
<input type="checkbox"/> Write vertical concentration file						
<b>GRAL - Concentration grids</b>						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical dimension of concentration layers	1.0	m				
Number of horizontal slices	1					
Heights above ground	1.5	m				
<b>GRAL - Internal flow field grid</b>						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
<b>Vertical grid</b>						
Thickness of first layer	1.0	m				
Vertical stretching factor	1.00					
Number of prognostic cells in z-direction	29					
Vertical cell heights						
<b>Solver</b>						
Minimum iterations	100					
Maximum iterations	500					
<input type="checkbox"/> Run until steady-state						
Roughness of building walls	0.0100	m				
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "building_heights.txt"						
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "GRAL_Topography.txt"						
<b>Flow field files</b>						
<input type="checkbox"/> Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate	0					

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Vegetation

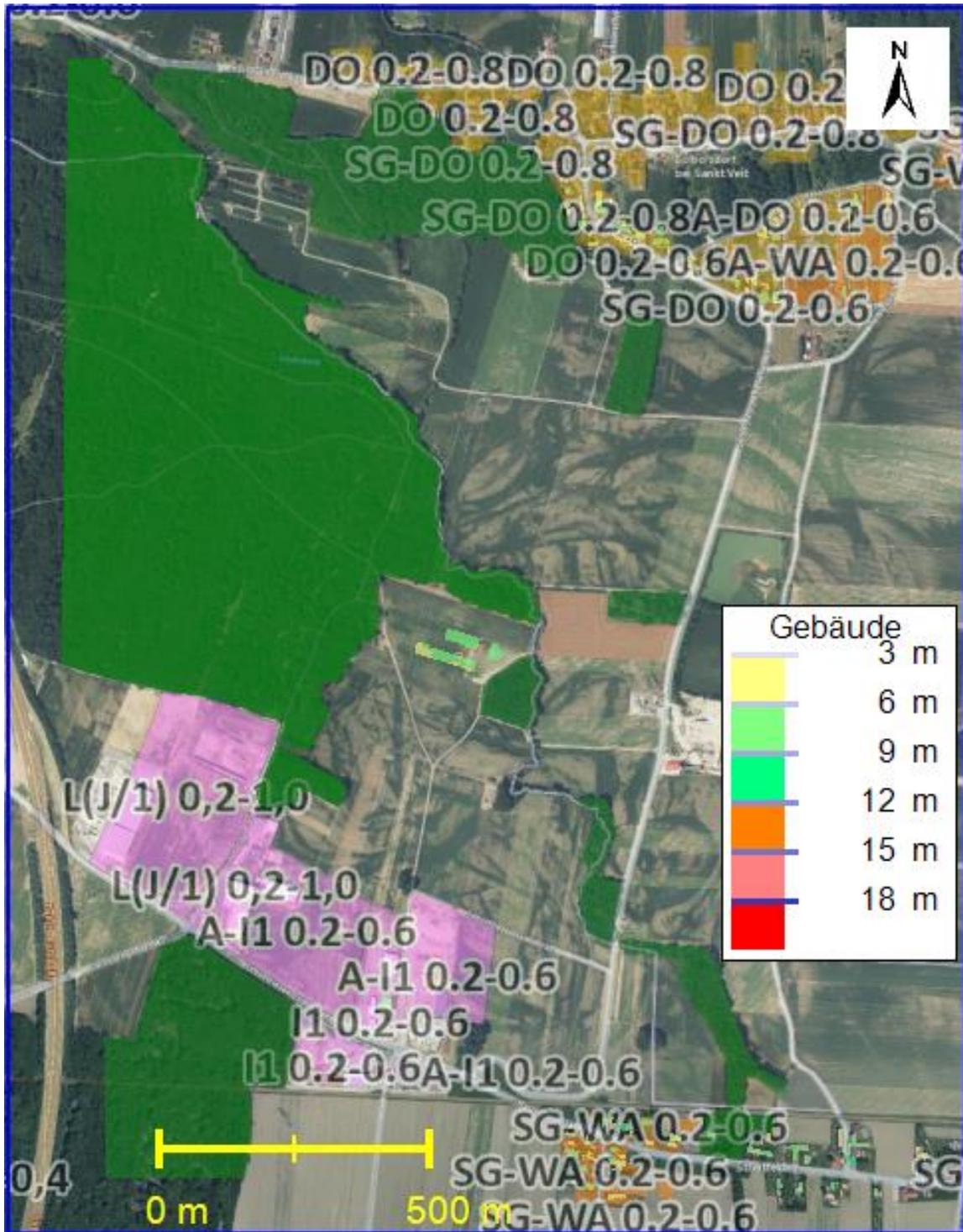


Abbildung 9: Gelände (5 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

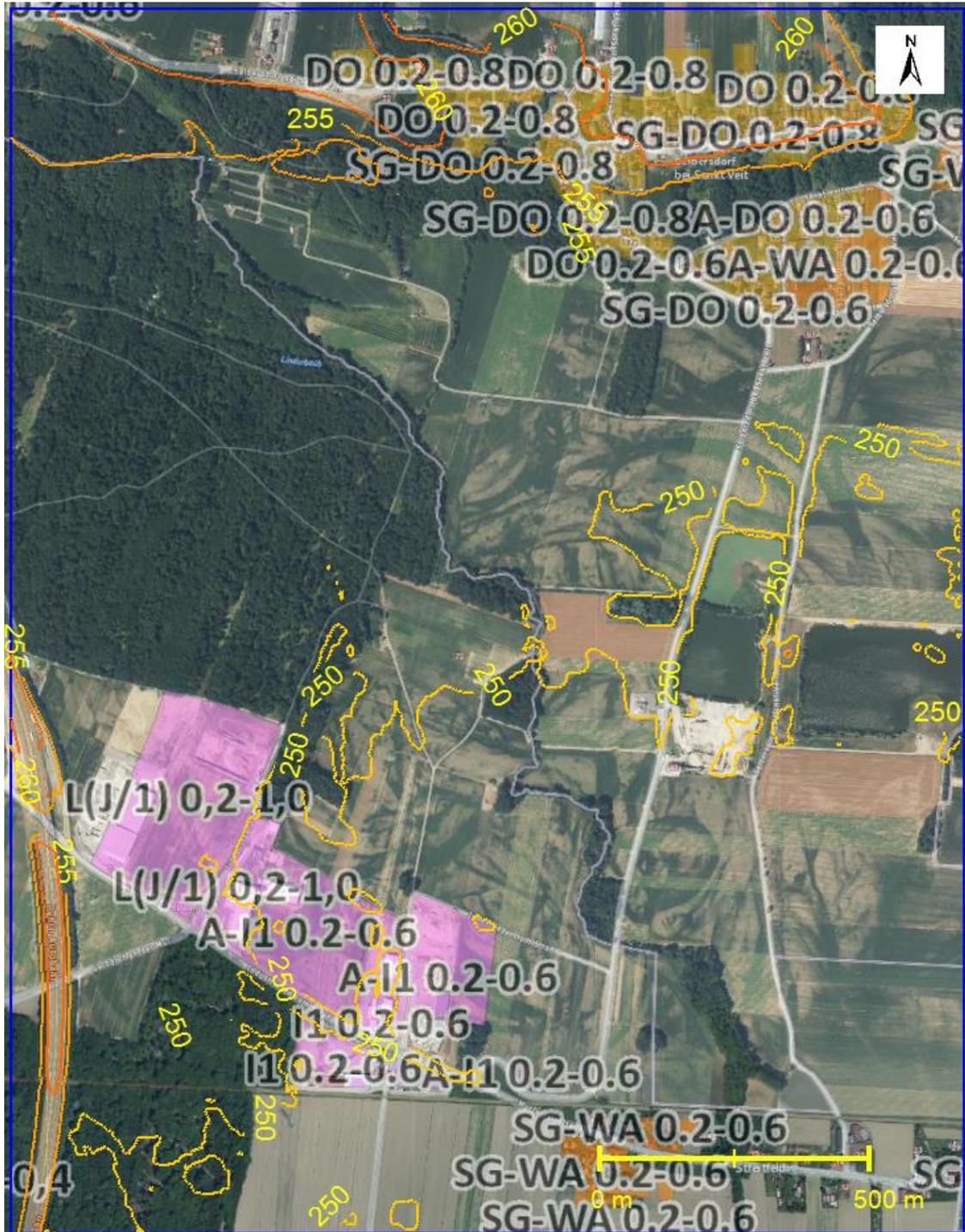
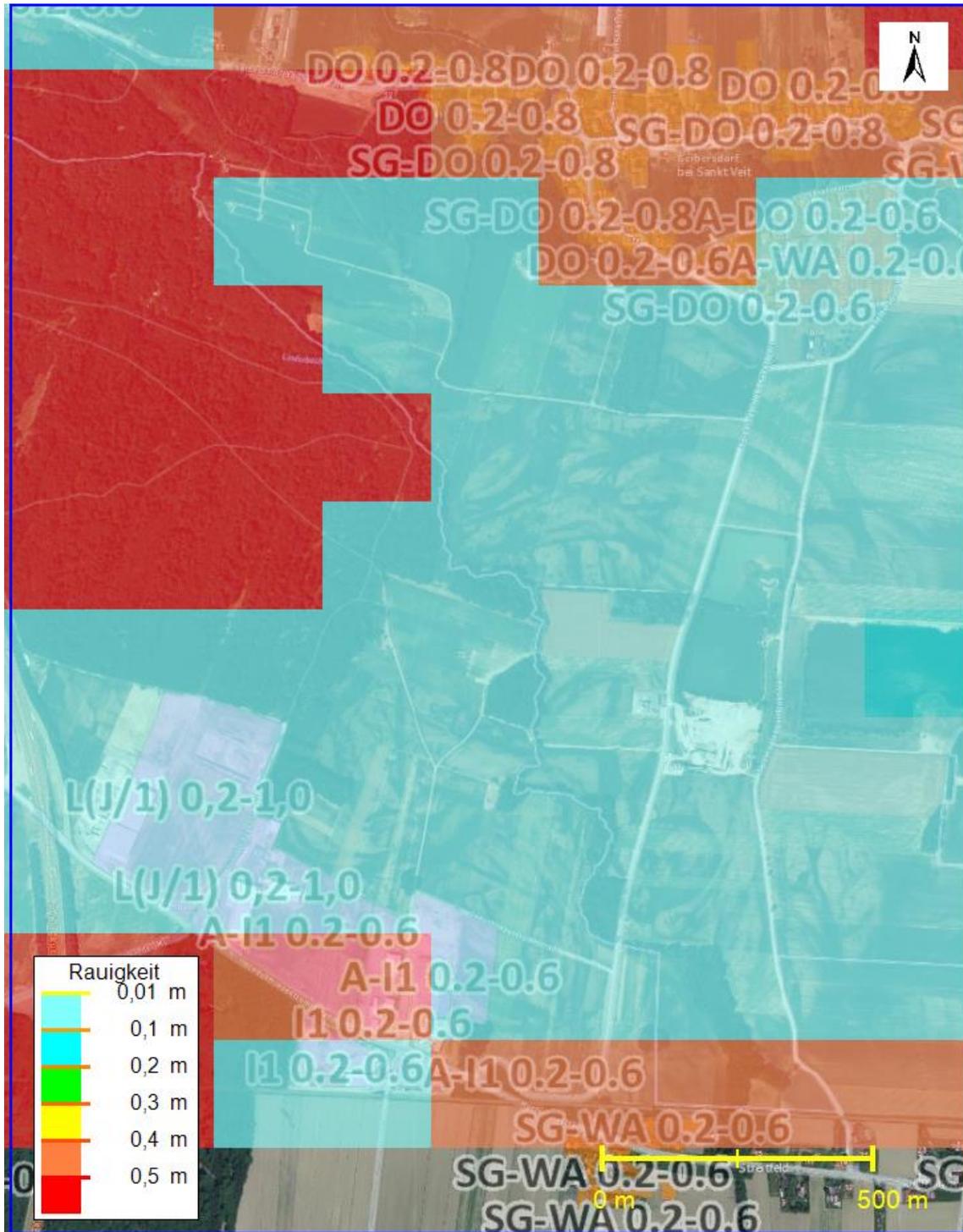


Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



### 3 Beurteilungskriterien

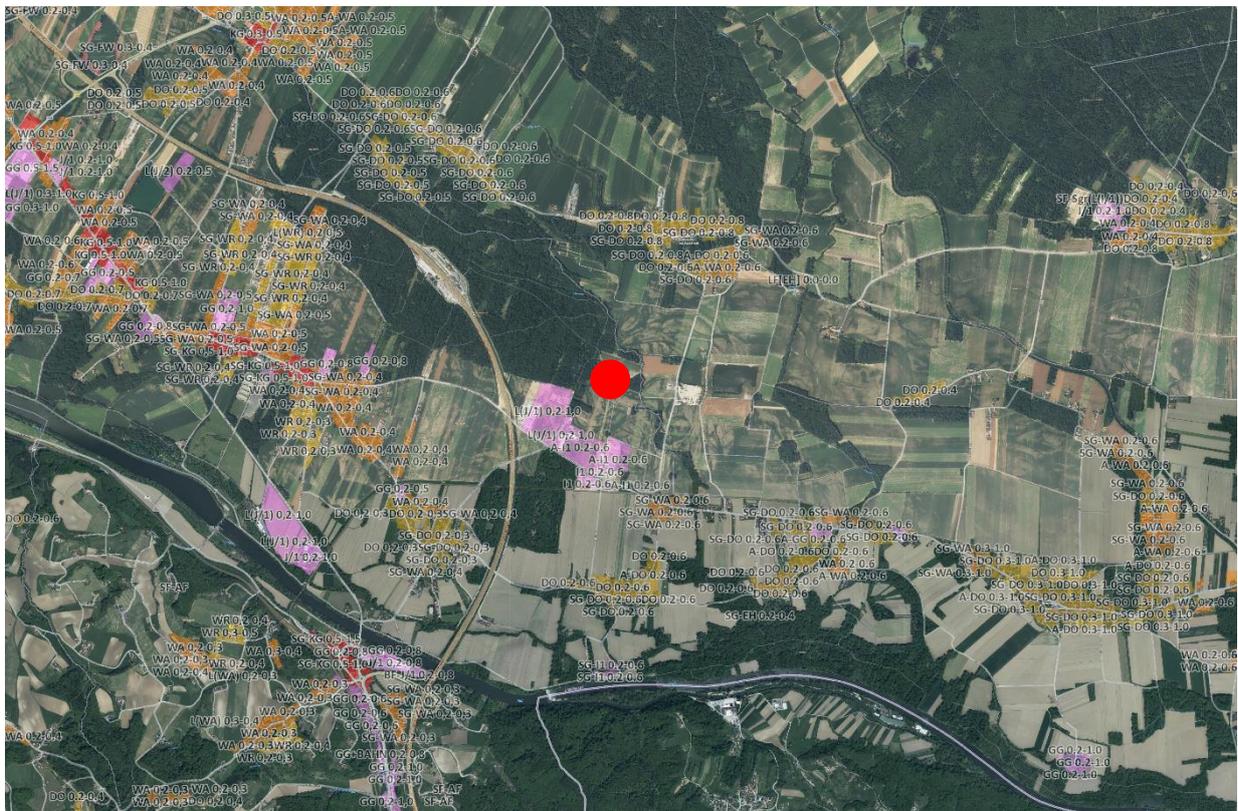
#### 3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben B & M WINTER KG)



#### 3.2 Feinstaub (PM<sub>10</sub>)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM<sub>10</sub> kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub>, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m<sup>3</sup>. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,25 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007). Nach der GewO dürfen in einem IG-L Sanierungsgebiet (das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen IG-L Sanierungsgebiet) und ist zudem als belastetstes Gebiet Luft gemäß UVP-G 2000 ausgewiesen, nur 1 % des geltenden Grenzwertes verursacht werden.

Da ab einem  $PM_{10}$  Jahresmittelwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75 %  $PM_{2.5}$  an  $PM_{10}$  ergeben haben, stellen die Vorgaben für  $PM_{10}$  den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für  $PM_{10}$  eingehalten werden, trifft dies auch auf  $PM_{2.5}$  zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt der B & M WINTER KG für den  $PM_{10}$  Jahresmittelwert berechnet.

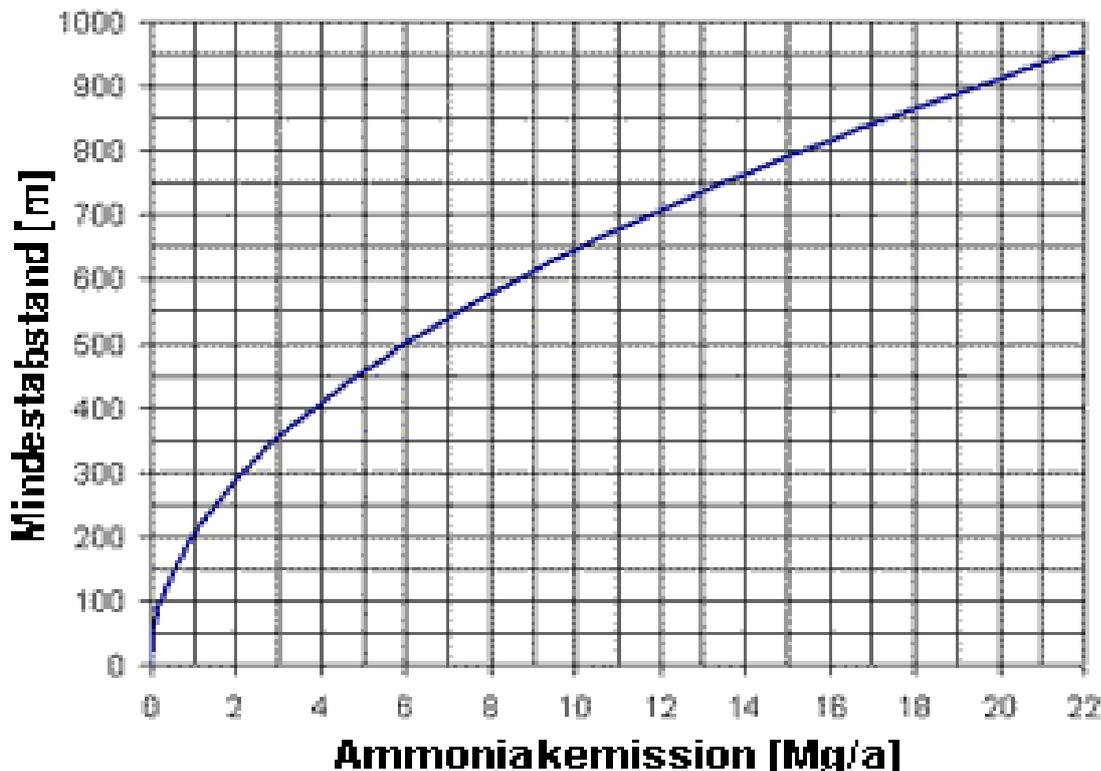
### 3.3 Ammoniak ( $\text{NH}_3$ )

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für den maximalen Tagesmittelwert  $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei  $\text{NH}_3$  einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt der B & M WINTER KG und für das IST-Maß (genehmigter Betrieb HOLLER) getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

**Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).**



*Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.*

*Da sich südöstlich des projektierten Bauvorhabens ein geschützter Landschaftsteil (Feuchtbiotop in der KG Seibersdorf) befindet, wird darüber hinaus auch der Schwellenwert der TA-Luft für NH<sub>3</sub>: Zusatzbelastung >3 µg/m<sup>3</sup> oder Gesamtbelastung >10 µg/m<sup>3</sup> (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) geprüft. Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.*

#### **4 Gutachten**

*Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-37067/2023-9) im Schreiben (Email) vom 29. Dezember 2023 (Eingang: 8. Jänner 2024) formulierte Auftrag wurde auf Basis der übermittelten Unterlagen zur Klärung eines etwaigen räumlichen Zusammenhangs mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben für den Parameter Geruch und die Luftschadstoffe Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) aus immissionstechnischer Sicht bearbeitet.*

##### **4.1 Geruch**

*Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohngebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) bzw. 1,5 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) durch Hühnergerüche.*

###### **4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb B & M WINTER KG (Planfall)**

*Die Berechnungen haben auf Basis der Einreichunterlagen und der verwendeten Techniken ergeben, dass Geruchshäufigkeiten bis 5% JGS auf den Nahbereich der projektierten Anlage beschränkt sind. Die Auswertung für das Beurteilungsgebiet für die Widmungskategorie Wohngebiet hat ergeben, dass ab einer Entfernung von 250 m irrelevante Zusatzbelastungen (<1% JGS) bzw. <10% des Beurteilungswertes von Hühnergeruch durch das Vorhaben der B & M WINTER KG zu erwarten sind. Die Auswertung für das Beurteilungsgebiet für die Widmungskategorie Dorfgebiet hat ergeben, dass ab einer Entfernung von 190 m irrelevante Zusatzbelastungen (<1,5% JGS) bzw. <10% des Beurteilungswertes von Hühnergeruch durch das Vorhaben der B & M WINTER KG zu erwarten sind.*

##### **4.2 Feinstaub (PM<sub>10</sub>)**

*Das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen IG-L Sanierungsgebiet gemäß der Stmk. Luftreinhalte-VO (2011) und ist als belastetes Gebiet Luft gemäß UVP-G 2000 ausgewiesen, weshalb 1 % des korrespondierenden Grenzwertkriteriums gemäß Kapitel 3.2 als Irrelevanzschwelle heranzuziehen sind.*

###### **4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb B & M WINTER KG (Planfall)**

*Die Ausbreitungsberechnung ergibt auf Basis der Einreichunterlagen und der verwendeten Techniken, dass bei den nächstgelegenen Anrainern mit einer jahresdurchschnittlichen PM<sub>10</sub> Zusatzbelastung durch das eingereichte Projekt B & M WINTER KG zu rechnen ist, die <0,25 µg/m<sup>3</sup> beträgt (Abbildung 16) und damit als irrelevant gemäß Kapitel 3.2 einzustufen ist. Auf dieser Grundlage ist im Rahmen der Grobprüfung eine Kumulationsprüfung mit den umliegenden, rechtmäßigen Betrieben nicht erforderlich.*

### 4.3 Ammoniak ( $\text{NH}_3$ )

Nach bisherigem Ermittlungs- und Kenntnisstand befindet sich ein geschützter Landschaftsteil (Feuchtbiotop in der KG Seibersdorf) im Untersuchungsbereich ca. 200 m südöstlich des geplanten Anlagenstandortes.

#### 4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Betrieb B & M WINTER KG (Planfall)

Basierend auf den Einreichunterlagen und den verwendeten Techniken werden die Auswirkungen auf den Luftschadstoff  $\text{NH}_3$  berechnet. In Bezug auf den JMW würden sich relevante Zusatzbelastungen  $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unmittelbar im Nahbereich südlich des Einreichprojektes ergeben. In Hinblick auf die Kurzzeitmittelwerte würden sich relevante Zusatzbelastungen  $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$  für den maximalen Tagesmittelwert (Abbildung 18) bzw.  $>30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$  für den maximalen Halbstundenmittelwert (Abbildung 19) auf den unmittelbaren Nahbereich zum Einreichprojekt beschränken.

#### 4.3.2 Ammoniakbelastung durch das rechtskräftig genehmigte Vorhaben HOLLER (IST-Maß)

Für die Baumbestände im Nahbereich zum Vorhaben HOLLER ist davon auszugehen, dass irrelevante Zusatzbelastungen  $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$  für den maximalen Tagesmittelwert (Abbildung 21) bzw.  $<30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$  für den maximalen Halbstundenmittelwert (Abbildung 22) durch das IST-Maß zu erwarten sind. In Bezug auf den JMW wird der Schwellenwert  $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gemäß Kapitel 3.3 im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens überschritten (Abbildung 20).

#### 1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1-6 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel.

#### 2. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Die Berechnungen haben für den Parameter Geruch ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 250 m zum Vorhaben B & M WINTER KG für die Widmungskategorie Wohngebiet mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall ( $<10\%$  Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben auf die Schutzgüter Mensch zu verneinen, da sich keine Wohn- oder Dorfgebiete in diesem Nahbereich befinden.

Die Berechnungen haben für den Luftschadstoff  $\text{PM}_{10}$  ergeben, dass irrelevante Zusatzbelastungen  $<0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bei den nächstgelegenen Anrainern durch das eingereichte Projekt B & M WINTER KG zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage ist ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu verneinen.

In Bezug auf den Luftschadstoff  $\text{NH}_3$  wurden im Rahmen dieser Grobprüfung sowohl die Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens für die gemäß Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwendenden Kurzzeitmittelwerte geprüft, als auch der Langzeitmittelwert in Hinblick auf die Auswirkungen von geschützten Landschaftsteilen (Feuchtgebiete). Die Berechnungen haben sowohl für den maximalen Tagesmittelwert als auch für den maximalen Halbstundenmittelwert ergeben, dass die umliegenden Waldgebiete von irrelevanten Zusatzbelastungen  $<10\%$  der jeweiligen Grenzwerte betroffen sein würden. Der räumliche Zusammenhang ist selbst mit dem rechtskräftig genehmigten Vorhaben HOLLER für die betreffenden Kurzzeitmittelwerte zu verneinen (s. Abbildung 21 bzw. Abbildung 22). In Bezug auf den JMW haben die Berechnungen ergeben, dass durch das antragsgegenständlichen Vorhaben Konzentrationen im Bereich des geschützten

*Landschaftsteiles zu erwarten sind, die um ca. das 20-fache unter dem Schwellenwert von 3 µg/m<sup>3</sup> zu liegen kommen. Der räumliche Zusammenhang ist im Bereich des Feuchtbiotopes mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben (s. Abbildung 20) bezogen auf die Schutzgüter Luft und biologische Vielfalt zu verneinen.*

3. *Sofern es Betriebe gibt, die mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und sofern diese Betriebe gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft) zu rechnen?*

*Auf Grund der Ergebnisse dieser Grobprüfung für die Parameter Geruch und die Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) für das antragsgegenständliche Vorhaben hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft) von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen ist, weshalb eine Kumulationsprüfung nicht erforderlich ist.“*

**VII.** Mit Schreiben vom 26. Jänner 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VIII.** Am 19. Jänner 2024 hat die Umweltschützerin folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

*Die B & M Winter KG beabsichtigt auf Gst. Nr. 1/74 KG Oberschwarza ein Stallgebäude für 39.900 Masthühner neu zu errichten. Am selben Grundstück besteht eine aufrechte Bewilligung für die Errichtung eines Mastschweinstalles mit 1.250 Plätzen, welcher jedoch noch nicht realisiert wurde. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C; seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wurde mitgeteilt, dass der geplante Hühnerstall die Schutzziele des Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser nicht gefährdet. Im Umkreis von 300 m sind keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E vorhanden, sodass die Schwellenwerte der Z 43b des Anhanges 1 zum UVP-G aus meiner Sicht nicht zur Anwendung gelangen.*

*Die geplante Masthühnerhaltung erreicht für sich den Schwellenwert der Z 43a leg. cit. zu 61,38 %, weshalb in weiterer Folge zu prüfen ist, ob der geplante Hühnerstall gemeinsam mit anderen landwirtschaftlichen Tierhaltungen den relevanten Schwellenwert erreicht und ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.*

*Seitens der Behörde wurden dazu Gutachten aus den Fachbereichen der Luftreinhaltung und des Schallschutzes eingeholt. Der ASV für Luftreinhaltung kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass der geplante Masthühnerstall für die Parameter Geruch und Luftschadstoffe (PM10, Ammoniak) hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft lediglich irrelevante Zusatzbelastungen verursacht und daher keine Kumulation mit anderen benachbarten Tierhaltungen erfolgt.*

*Die ASV für Lärmschutz kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass es keinen räumlichen Zusammenhang mit den südlich gelegenen Betrieben gibt und daher keine Kumulation eintritt. Nicht geprüft wurde, ob sich Kumulationen mit dem unmittelbar nördlich bewilligten, aber noch nicht errichteten Betrieb Holler ergeben. Auf Grund der Tatsache, dass die nächstgelegene Wohnbevölkerung etwa 750 m entfernt liegt und den Erkenntnissen aus vergleichbaren Verfahren ist aus meiner Sicht jedoch nicht zu erwarten, dass es durch eine Kumulierung der Schallemissionen aus den Tierhaltungen Holler und Winter zu*

*erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in Seibersdorf (nördlich) oder Streitfeld (südlich) kommen wird.*

*Eine Einzelfallprüfung bzw. UVP ist daher aus meiner Sicht für den geplanten Masthühnerstall der B & M Winter KG nicht erforderlich.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die B & M Winter KG mit dem Sitz in Straß in Steiermark (FN 548752 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 1/74, KG 66221 Oberschwarza, in der Marktgemeinde Straß in Steiermark.

Es besteht kein betriebsorganisatorischer Zusammenhang zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben (vgl. Beilage 7).

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

**II.** Das Gst. Nr. 1/74, KG 66221 Oberschwarza, liegt innerhalb des nach auch § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das projektgegenständliche Grundstück liegt weder in einem Beobachtungsgebiet noch in einem voraussichtlichen Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959.

**III.** Das Vorhaben liegt nach Angabe der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**IV.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in den Gemeinden Straß in Steiermark und St. Veit in der Südsteiermark.

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben, da weder ein sachlicher (betriebsorganisatorischer) Zusammenhang (vgl. Beilage 7) noch ein räumlicher Zusammenhang (vgl. die schall- und luftreinhalte-technische Beurteilung unter Punkt A) V. und VI.) mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben gegeben ist.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätzen nicht.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen nicht.

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser erachtet.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) werden die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Auch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Zur Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Der Untersuchungsbereich ist aus schall- und luftreinhaltetechnischer Sicht mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) V. und VI.).

Aus schalltechnischer Sicht (vgl. das Gutachten unter Punkt A) V.) ist – bezogen auf das Schutzgut Mensch - ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den im Süden gelegenen Betrieben (der nächste Betrieb ist rund 1230 m vom geplanten Vorhaben entfernt) zu verneinen, da als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt wurde, der bereits im Abstand von rund 65 m unterschritten wird. Wie die Umweltanwältin in ihrer Stellungnahme (vgl. Punkt A) VIII.) zutreffend ausführt, wird auch ein räumlicher Zusammenhang mit dem am gleichen Grundstück befindlichen Betrieb Holler auf Grund der großen Entfernung der nächsten Wohnbevölkerung zu verneinen sein.

Auch nach den Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) ist der räumliche Zusammenhang – hier bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - zu verneinen, da die Berechnungen sowohl für den Parameter Geruch als auch für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> ergeben haben, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben lediglich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VIII.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

**Dr. Katharina Kanz**  
(elektronisch gefertigt)